



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundeskanzleramt/  
VerfassungsdienstBallhausplatz 2  
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-49/461-1987

Betreff

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird; Verankerung des Milizsystems in der Bundesverfassung; Stellungnahme  
Bzg.: Do. Zl. 601.999/13-V/1/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß die Verankerung des Milizsystems im Bundes-Verfassungsgesetz begrüßt wird. Es sollten jedoch auch auf einfachgesetzlicher Ebene, vor allem im Wehrgesetz 1978, die zur Verwirklichung des Milizgedankens notwendigen Maßnahmen gesetzt werden. Hiebei wären im Rahmen des Milizsystems insbesondere die spezifischen Rechte und Pflichten der Reservisten auszugestalten.

Die Erläuterungen nennen auf Seite 12 als die beiden Zielsetzungen die "den gegenwärtigen Umstrukturierungsprozeß des Bundesheeres" bestimmen, die Umstellung auf ein größeres Heer mit milizartigem Charakter sowie den Ausbau der Bereitschaftstruppe. Hier wäre ein Hinweis auf die geplanten Größenverhältnisse zwischen der Bereitschaftstruppe und dem übrigen Landheer angebracht, welcher die Dimensionen des milizartigen Charakters des Bundesheeres deutlich werden und damit die Verankerung des Milizsystems im B-VG sachlich vertretbar erscheinen läßt.

In den Erläuterungen wird auf Seite 13 weiter ausgeführt, daß auch andere Bereiche der Umfassenden Landesverteidigung von der

63 GE 987

Datum:	20. OKT. 1987
Verteilt:	23. OKT. 1987

*Yaff*

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2618/Dr. Paulus

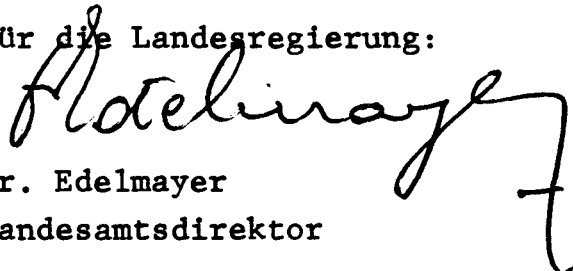
16.10.1987

- 2 -

Milizidee durchdrungen und getragen sein müssen. Im Hinblick auf den vorgesehenen Gesetzestext und den Umstand, daß die Umfassende Landesverteidigung nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung fällt, ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der Begriff "Miliz" juristisch gesehen wohl als ein dem Bundesheer zuzuordnender militärischer Begriff verstanden werden muß.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor